

Fachamt: Stabsstelle Recht

Vorlage-Nr.: 2022-116

Datum: 24.05.2022

Beschlussvorlage

Stadthalle Eberbach
hier: Beschränkung Nutzungsrecht

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	20.06.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	30.06.2022	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Zutritt zur Stadthalle ist
 - a. montags bis freitags nach 18:00 Uhr und
 - b. am Wochenende sowie an Feiertagen ganztagsnur Besuchern von Veranstaltungen sowie des Restaurants und der Stadtbibliothek gestattet.
Ein Aufenthalt in der Stadthalle zu anderen Zwecken ist in dieser Zeit nicht gestattet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, alles Weitere zu veranlassen und die Beschränkung des Nutzungsrechts schnellstmöglich umzusetzen.

Klimarelevanz:

Der Sachverhalt hat keine aktuelle Klimarelevanz.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Aufgrund diverser wiederholter Vorkommnisse von Sachbeschädigungen und Verunreinigungen in der Stadthalle wurde seitens der Verwaltung erwogen, eine Videoüberwachung zu installieren. Vor allem, da sich trotz Strafanzeigen in der Regel keine Verursacher ermitteln ließen und auch nicht zur Verhinderung weiterer Sachschäden führten. Andere Maßnahmen, wie Kontrollgänge durch Polizei und Vollzugsdienst, zeigten bislang keinen oder nur geringen Erfolg. Es kam wiederholt zu Fällen von Vandalismus und Verunreinigungen.

Da eine Videoüberwachung jedoch wegen dem damit verbundenen Grundrechtseingriff nur letztes Mittel sein darf und im Vorfeld alle mildereren Mittel ausgeschöpft werden müssen, hat sich die Verwaltung in Rücksprache mit der Polizei dazu entschlossen, zunächst die Nutzungszeiten und Berechtigungen zur Nutzung der Stadthalle einzuschränken. Bislang ist der Zutritt zu den Foyers der verschiedenen Stockwerke jedermann während der Öffnungszeiten des Restaurants erlaubt und wird auch entsprechend frequentiert.

Eine Beschränkung wird daher erforderlich, da derzeit konkludent eine unbeschränkte Nutzung des Foyers in den verschiedenen Stockwerken auch zum Aufenthalt während der Öffnungszeiten besteht. Dies führte jedoch wiederholt zu Fällen von Vandalismus. Es wird vermutet, dass dies durch Personen begangen wurde, die sich zum Verweilen in der Stadthalle aufhielten. Bei Antreffen von Personen durch Polizei oder Mitarbeiter konnten aber strafbare Handlungen nicht nachgewiesen werden. Eine Handhabe, die Personen des Hauses zu verweisen lagen daher nicht vor. Deshalb wird nunmehr erwogen, die Nutzungszeiten und Berechtigungen zu beschränken.

Soweit aber die Nutzung beschränkt werden soll, muss dies förmlich durch Gemeinderatsbeschluss erfolgen, da es sich bei der Stadthalle um eine öffentliche Einrichtung handelt mit unbeschränktem Nutzungs- und Zutrittsrecht – lediglich die Veranstaltungsräume bedürfen einer Anmietung – entsprechend liegt eine konkludente unbeschränkte Widmung als öffentliche Einrichtung vor, deren Beschränkung förmlich erfolgen muss.

Die Einhaltung der Beschränkung soll gezielt durch Kontrollen überwacht werden

2. Weiteres Vorgehen

Nach Beschlussfassung ist die Beschränkung im Rahmen einer Allgemeinverfügung anzuordnen. Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Weiterhin sollen Aushänge in und an der Stadthalle auf die eingeschränkte Nutzung hinweisen.

Peter Reichert
Bürgermeister